

TE OGH 1998/4/22 7Ob61/98s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1998

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Kropfitsch als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Niederreiter, Dr.Schalich, Dr.Huber und Dr.Hradil als weitere Richter in der Unterbringungssache der Hildegard R******, vertreten durch die Patientenanwältin Dr.Ingeborg S******, infolge außerordentlichen Revisionsrekurses der Patientenanwältin gegen den Beschuß des Landesgerichtes Korneuburg als Rekursgericht vom 11.November 1997, GZ 22 R 87/97t-18, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs der Patientenanwältin wird mangels der Voraussetzungen des § 14 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 16 Abs 3 AußStrG iVm § 508a Abs 2 und § 510 ZPO).Der außerordentliche Revisionsrekurs der Patientenanwältin wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 14, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen (Paragraph 16, Absatz 3, AußStrG in Verbindung mit Paragraph 508 a, Absatz 2 und Paragraph 510, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Nach nunmehr ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes kann eine vom Rekursgericht verneinte Nichtigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens nicht nochmals mit Revisionsrekurs geltend gemacht werden, wenn Sachanträge oder sonstige Rechtsschutzbegehren Gegenstand eines außerstreitigen Verfahrens sind (SZ 65/84). Ebenso kann ein Verfahrensmangel nicht mehr in der dritten Instanz geltend gemacht werden, wenn das Rekursgericht den behaupteten Verfahrensmangel erster Instanz verneint hat (ÖAV 1995, 91, F 93; EFSIg 70.385; EFSIg 76.511).

Anmerkung

E50011 07A00618

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:0070OB00061.98S.0422.000

Dokumentnummer

JJT_19980422_OGH0002_0070OB00061_98S0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at